



**Benutzungsordnung  
der Turnhalle  
der Gemeinde Leegebruch**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Regelungen
- § 2 Rangfolge und Nutzungsberechtigte
- § 3 Benutzungszeiten
- § 4 Antragstellung - Anmeldung
- § 5 Benutzungsgrundsätze
- § 6 Zurverfügungstellung von Geräten
- § 7 Widerruf der Nutzungserlaubnis
- § 8 Haftung / Schadensersatz
- § 9 Nutzungsentgelt
- § 10 In-Kraft-Treten

## § 1 Allgemeine Regelung

Diese Benutzungsordnung gilt für die Turnhalle der Gemeinde Leegebruch.

## § 2 Rangfolge und Nutzungsberechtigte

(1) Die Turnhalle steht den Schulen der Gemeinde Leegebruch zur Durchführung des Sportunterrichtes unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Weiterhin kann außerhalb der festgelegten Schulsportzeiten die Turnhalle entgeltlich aufgrund eines schriftlichen Antrages in der Reihenfolge der nachfolgend genannten juristischen und natürlichen Personen vergeben werden für:

- a) schulergänzende sportliche Nutzungen und sportliche Nutzungen im besonderen kommunalen und öffentlichen Interesse;
- b) Vereinssport der ortsansässigen gemeinnützigen eingetragenen Sportvereine;
- c) Vereinssport von sonstigen gemeinnützigen eingetragenen Sportvereinen, deren Mitglieder zu einem erheblichen Teil aus Leegebrucher Einwohnern bestehen;
- d) sonstige Nutzung durch ortsansässige Sportgruppen;
- e) sonstige Nutzung durch ortsansässige gemeinnützige Vereine;
- f) sonstige nichtkommerzielle Nutzung;
- g) kommerzielle Nutzung im kommunalen oder öffentlichen Interesse;
- h) sonstige kommerzielle Nutzung.

(3) Die Vergabe der Turnhalle an die unter § 2 a - h aufgeführten Veranstalter erfolgt nur, soweit sich die Turnhalle für den vorgesehenen Zweck eignet und wenn der Veranstaltungsinhalt den Interessen der Gemeinde Leegebruch nicht entgegensteht und nicht zu erwarten ist, dass die freiheitlich - demokratische Grundordnung missachtet wird.

*Im Zweifelsfall entscheidet der Sozialausschuss.* Bei Eilentscheidungen genügt die Entscheidung des Bürgermeisters. Die Entscheidung ist nachträglich vom Ausschuss zu bestätigen.

## § 3 Benutzungszeiten

(1) Die Benutzung und Belegung wird durch die Gemeinde Leegebruch - Ordnungs- und Sozialamt - festgelegt. Die Einrichtung steht den Benutzern gemäß dem von der Verwaltung der Gemeinde Leegebruch erstellten Belegungsplan zur Verfügung. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Benutzungszeiten bleiben vorbehalten.

(2) Den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Nutzern steht zur Durchführung des Schulsports die Turnhalle entsprechend dem jeweils geltenden Stundenplan der Schulen zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten disponiert die Gemeinde Leegebruch die Vergabe der Halle an die unter § 2 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Veranstalter entsprechend vorliegender schriftlicher Anträge.

#### **§ 4 Antragstellung - Anmeldung**

(1) Die Nutzungsinteressenten haben einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Veranstalter, Veranstaltungszweck, Veranstaltungsdauer, Hallenzeiten und verantwortlichen Aufsichtsführenden beim zuständigen Fachamt der Gemeinde Leegebruch zu stellen. Die Halle wird auf der Grundlage von Nutzungsverträgen zur Nutzung überlassen. Bei gemeinnützigen Vereinen ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen.

(2) Die Anträge werden bis zum 30.04. des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr beim zuständigen Fachamt der Gemeinde Leegebruch gestellt. Die Vergabe erfolgt durch das Fachamt im Benehmen mit dem Sozialausschuss. Danach werden die entsprechenden Belegungspläne erstellt.

(3) Anträge auf zusätzliche Veranstaltungen sind spätestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Gemeinde Leegebruch zu richten.

#### **§ 5 Benutzungsgrundsätze**

(1) Die Gebrauchsüberlassung der Turnhalle entsprechend § 2 Abs. 2 erfolgt auf Grund der Entgeltordnung. Mit Festsetzung des Entgeltes erkennt der Antragsteller die Benutzungsordnung der Turnhalle der Gemeinde Leegebruch eindeutig an. Jeder Art der Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Leegebruch.

(2) Von Seiten der Gemeinde Leegebruch kann bei Veranstaltungen aller Art die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird von der Gemeinde Leegebruch, bezogen auf den Einzelfall, festgelegt.

(3) Der Nutzer hat den Mitarbeitern der Gemeinde Leegebruch jederzeit Zutritt zur Halle zu gewähren.

(4) Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen des im Auftrag der Gemeinde Leegebruch das Hausrecht ausübenden Hausmeisters, der für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge trägt, ist Folge zu leisten. In seiner Abwesenheit tragen die Unterrichts-, Übungs- und Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

(5) Mit regelmäßigen Nutzern kann eine Regelung getroffen werden, in der die Überlassung der Schlüssel vereinbart wird. Bei vereinbarter Schlüsselübernahme trägt bei Verlust der Nutzer die Kosten für die Neuanschaffung der Ersatzschlüssel. Für die Nutzungszeit ist der Nutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Für Schäden, die durch nicht erfolgtes Schließen entstanden sind bzw. die dadurch begünstigt wurden, ist der Nutzer kostenersatzpflichtig.

(6) Der Nutzer ist für die Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Einrichtung als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht werden.

- (7) Die Nutzung der Turnhalle und der Nebenräume ist nur für den im Vertrag genehmigten Zweck gestattet.
- (8) Die Turnhalle ist nur mit sauberen Turn- oder Hallenschuhen zu betreten, dies betrifft den direkten Hallenbereich.
- (9) Tiere dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Neben- bzw. Vorräumen erlaubt.
- (10) Das Rauchen und Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum innerhalb des in § 1 genannten Objektes ist untersagt. Speisen und alkoholfreie Getränke dürfen nur in den Nebenräumen verzehrt werden. Bei Veranstaltungen kann auf Antrag eine Ausnahmeregelung bei der Gemeinde Leegebruch beantragt werden. Die Ausgestaltung von Räumen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Fachamtes. Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände und Materialien sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung zu entfernen. **Sollte eine Sonderreinigung erforderlich werden, sind die Kosten vom Nutzer zu tragen.**
- (11) Alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind durch den Nutzer einzuhalten. Insbesondere ist der Fluchtwegeplan zur Kenntnis zu nehmen.
- (12) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden
- (13) Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen gemäß Zuweisung zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur den Sportlern gestattet.
- (14) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen und auf die Einhaltung der Benutzerordnung zu achten. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die vorgesehenen Bereiche betreten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass den Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

## § 6

### Zurverfügungstellung von Geräten

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, die in den Hallen vorhandenen Geräte unmittelbar vor der Benutzung zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich nicht vor der Benutzung Beanstandungen beim Hausmeister erhebt bzw. im Hallenbuch einträgt, wird unwiderruflich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde Leegebruch stellt die in den Hallen vorhandenen Geräte und Funktionseinrichtungen zur Verfügung. Die Bereitstellung von weiteren Geräten steht in ihrem Ermessen.
- (3) Beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Gerät etc. ist zu ersetzen.
- (4) Die Unterbringung eigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Leegebruch in verschließbaren Räumen zulässig. Für diese Geräte besteht bei Beschädigung oder Diebstahl keinerlei Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Leegebruch.
- (5) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen, außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen, Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind Rollen außer Betrieb zu

setzen. Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, sind beim Transport zu tragen. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Matten sind stets zu tragen bzw. zu fahren. Schwingende Geräte, wie Ringe, Schaukelreckstangen, dürfen nur von einer Person benutzt werden. Kreide, Magnesia oder ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

## § 7

### Widerruf der Nutzungserlaubnis

(1) Soweit die Zulassung zur Nutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer oder ein Teil seiner Mitglieder:

- a) vorsätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstößt;
- b) die Durchführung einer Veranstaltung in Sporteinrichtungen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des gemeindlichen Ansehens befürchten lässt;
- c) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt;
- d) mit der Einrichtung der für die Nutzung zu zahlenden laufenden Entgelte länger als zwei Monate im Rückstand ist;
- e) die Nutzung unbefugten Dritten gestattet wird;
- f) die in der Zuweisung bestimmte Tätigkeit nicht ausgeübt wird;
- g) die Eintragung im Hallenbuch unterlässt.

(2) Die Nutzung kann für einzelne Nutzungszeiten oder Tage entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Nutzung liegen insbesondere vor bei:

- a) Änderung des Nutzungstages aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen;
- b) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art, und / oder wenn aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Gemeinde Leegebruch eintritt.

## § 8

### Haftung / Schadensersatz

(1) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Leegebruch für Beschädigungen und Verunreinigungen, die durch ihn oder Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden.

(2) Die Gemeinde Leegebruch ist berechtigt, derartige Schäden durch Ersatzvornahme beseitigen zu lassen, sofern der Nutzer nach angemessener Fristsetzung eine Beseitigung nicht selbst vornimmt. Der Nutzer ist zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Leegebruch von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Übungsleiter, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.

(4) Der Nutzer verzichtet seinerseits in allen Fällen auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Leegebruch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffen gegen die Gemeinde Leegebruch und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(5) Der Nutzer hat mit Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Versicherung ist während der Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten.

(6) Die Haftung der Gemeinde Leegebruch als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(7) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde Leegebruch von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schaden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.

(8) Nutzer und Besucher der genehmigten Veranstaltung fallen nicht unter den Versicherungsschutz, der für kommunale Einrichtungen und Bedienstete besteht. Es ist eine eigene Versicherung abzuschließen.

(9) Für mitgebrachte Gegenstände des Nutzers besteht keinerlei Schadensersatzanspruch. Es wird keine Haftung für die in den Räumlichkeiten abgelegten Sachen übernommen

## **§ 9 Nutzungsentgelt**

(1) Die Turnhalle wird entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung auf schriftlichen Antrag und gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zur Verfügung gestellt.

(2) Die Höhe des Entgeltes ist der Entgeltordnung zu entnehmen.

(3) Erforderliche Gebühren z. B. GEMA trägt der Veranstalter.

(4) Das Betreiben von verbrauchsintensiven Geräten und Anlagen ist zustimmungspflichtig und kann zu einer Umlegung der entstandenen Kosten führen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten/Übergangsregelung**

Die Benutzungsordnung tritt am 31. Dezember 2006 in Kraft.